



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, 11055 Berlin

Frau  
Daniela Wagner MdB  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Postaustausch

**Florian Pronold**

Parlamentarischer Staatssekretär  
Mitglied des Deutschen Bundestages

TEL +49 3018 305-2040

FAX +49 3018 305-2049

florian.pronold@bmu.bund.de

www.bmu.bund.de

Berlin, 22.07.20

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Schriftlichen Fragen mit den Arbeitsnummern 07/257 und 07/258 vom 16. Juli 2020 (Eingang im Bundeskanzleramt am 17.07.2020) beantworte ich wie folgt:

Frage 07/257

*„Welche Schritte sind in Zusammenhang mit dem von der EU gegen Deutschland im Jahr 2016 wegen Nichteinhaltung der wichtigsten Bestimmungen der Umgebungslärm-Richtlinie (2002/49/EG) eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 20162116) als nächstes zu erwarten, und wo ist der gesamte weitere Schriftwechsel einzusehen, der neben der mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission vom 04.10.2017 und der binnen zweier Monate vorgeschriebenen Reaktion Deutschlands vorliegt?“*

Frage 07/258

*„Welchen Stand hat das von der EU gegen Deutschland im Jahr 2016 wegen Nichteinhaltung der wichtigsten Bestimmungen der Umgebungslärm-Richtlinie (2002/49/EG) eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren (Nr.*



Seite 2

*20162116), und wo sind die in der Pressemitteilung der Kommission vom 04.10.2017 genannten Dokumente einzusehen (die mit Gründen versehene Stellungnahme der Kommission vom 04.10.2017 und die binnen zweier Monate vorgeschriebenen Reaktion Deutschlands?“*

Antwort

Die Fragen werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Europäische Kommission hat der Bundesregierung am 5. Oktober 2017 eine mit Gründen versehene Stellungnahme übersandt. Diese leitete das Bundesumweltministerium mit Schreiben vom 10. Oktober 2017 an die Länder mit der Bitte um Stellungnahme weiter. Die Europäische Kommission bemängelt insbesondere Lücken bei der Lärmaktionsplanung an Hauptverkehrsstraßen, die in Deutschland den Gemeinden oder den nach Landesrecht zuständigen Behörden obliegt. Die Bundesregierung nahm mit Mitteilung vom 15. Januar 2018 gegenüber der Europäischen Kommission Stellung.

Die Bundesregierung bemüht sich, mit der Europäischen Kommission eine unionsrechtskonforme Lösung in dem Vertragsverletzungsverfahren zu finden. Das Bundesumweltministerium unterrichtet die Europäische Kommission halbjährlich über die erreichten Fortschritte bei der Lärmaktionsplanung. Sollte es nicht gelingen, eine Lösung zu erreichen, wird die Europäische Kommission über den nächsten Verfahrensschritt, die Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Union, entscheiden.



Seite 3

Die mit Gründen versehene Stellungnahme der Kommission und die Mitteilung der Bundesregierung sind derzeit nicht öffentlich. Im Rahmen eines laufenden Vertragsverletzungsverfahrens steht das gemeinsame Ziel von Europäischer Kommission und Mitgliedstaat im Vordergrund, eine unionsrechtskonforme Lösung zu finden. Würde in einem laufenden Verfahren zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union Informationszugang gewährt, könnte sich keine der beiden Seiten mehr auf die Vertraulichkeit des Behördenverkehrs verlassen, was es erschweren würde, eine Lösung zu finden.

Die Unterlagen wurden auch nicht unter dem EuZBBG übersandt. Gemäß Art. 4 Abs. 6 Nr. 1 EuZBBG unterrichtet die Bundesregierung den Bundestag über Vertragsverletzungsverfahren, „soweit diese Verfahren die ausgebliebene, unvollständige oder fehlerhafte Umsetzung von Richtlinien durch den Bund betreffen“. Die mit Gründen versehene Stellungnahme betrifft ausschließlich Defizite beim Erlass von Lärmaktionsplänen, für die Länder oder Kommunen zuständig sind. Es geht insoweit um den Vollzug des § 47d BImSchG, der die Aufstellung von Lärmaktionsplänen regelt und Artikel 8 der Umgebungslärmrichtlinie weitgehend wörtlich entspricht. Dem Bund wird also auf legislativer Ebene kein Umsetzungsdefizit vorgeworfen (und auch kein Vollzugsdefizit). Die mit Gründen versehene Stellungnahme betrifft also nicht die Richtlinienumsetzung durch den Bund. Die mit Gründen versehene Stellungnahme in diesem Verfahren ist daher von der Unterrichtungspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag gem. Art. 4 Abs. 6 Nr. 1 EuZBBG nicht umfasst.

Mit freundlichen Grüßen

